Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN

Zertifiziert von der berufundfamilie gGmbH,
eine Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung

Steuerwegweiser für Eltern

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Kinder bereichern das Leben. Sie sind die Zukunft ihrer Familien – aber auch unserer Gesellschaft. So verwundert es nicht, dass die Familie einen im Grundgesetz verankerten Schutz genießt. Dem fühlt sich auch das Land Hessen verpflichtet. Mit Programmen wie der „Familienkarte Hessen“ oder der „Offensive für Kinderbetreuung“ stellt die Landesregierung die Weichen für eine moderne Familienpolitik.

Auch im steuerlichen Bereich wird einiges zur Förderung von Familien und Kindern getan. Die Freude an Kindern kann man niemals in Geld ausdrücken. Dennoch halte ich es für sehr wichtig, dass die finanziellen Belastungen, die mit Kindern zwangsläufig einhergehen, wenigstens zu einem Teil durch Steuervergünstigungen abgemildert werden. Ebenso wichtig ist es, dass die steuerlichen Vergünstigungen für Kinder möglichst unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Hessen hat sich daher für deutlich einfachere Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung und für den Abzug von Kinderbetreuungskosten eingesetzt.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 setzt dieses Ziel um, so dass Eltern ab dem Jahr 2012 zu der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge ihrer Kinder keine Angaben mehr machen müssen und auch bei den Betreuungskosten die bisherigen umfangreichen Eintragungen zu den besonderen persönlichen Voraussetzungen (z.B. Erwerbstätigkeit oder Krankheit der Betreuungsperson) entfallen.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über Steuererleichterungen für Familien geben. Denn es gibt nicht nur Kindergeld sowie die steuerlichen Freibeträge für Kinder, sondern eine ganze Reihe weiterer Steuervergünstigungen, die man beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen kann. Dafür muss man sie aber zunächst einmal kennen – und hier will Ihnen diese kleine Broschüre weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Ziel dieser Broschüre ist es, Eltern in geraffter und knapper Form einen Überblick über steuerliche Vergünstigungen für Kinder zu verschaffen. Deshalb wurde darauf verzichtet, solche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ besonders zu erläutern.

Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen in dem Ratgeber für Lohnsteuerzahler, der unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Infomaterial**” heruntergeladen werden kann.

Solche Detailangaben sind auch in der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*“ enthalten, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**” heruntergeladen werden kann.

Zur zusätzlichen Erleichterung dienen auch die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Diese Fundstellen geben an, wo in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen (Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Richtlinien) die kinderabhängigen Steuervergünstigungen zu finden sind.

Bitte beachten:

Natürlich wird diese Broschüre wegen ihrer kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen ausreichend beantworten. Sie kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Der Broschüre liegt die ab dem Jahr 2012 geltende Rechtslage zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

Schaubild: Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick 6

1 Kindergeld – Kinderfreibetrag 7

1.1 System des Familienleistungsausgleichs Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 7

1.2 Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder steuerliche Freibeträge? 9

1.3 Altersgrenzen 10

1.4 Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes 12

1.5 Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder 15

2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer 17

2.1 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 17

2.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen – Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung 19

2.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen 21

2.3.1 Unterhaltsaufwendungen 21

2.3.2 Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder 23

2.3.3 Pauschbetrag für behinderte Kinder 24

2.4 Schulgeld 26

2.5 Kinderbetreuungskosten 27

2.6 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen 29

2.7 Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug 31

2.8 Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern) 32

3 Elterngeld – Was steuerlich zu beachten ist 34

4 Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigungen für behinderte Kinder 36

5 Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder 37

Anmerkung zur Verwendung 39

Lohn- und Einkommensteuer

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick

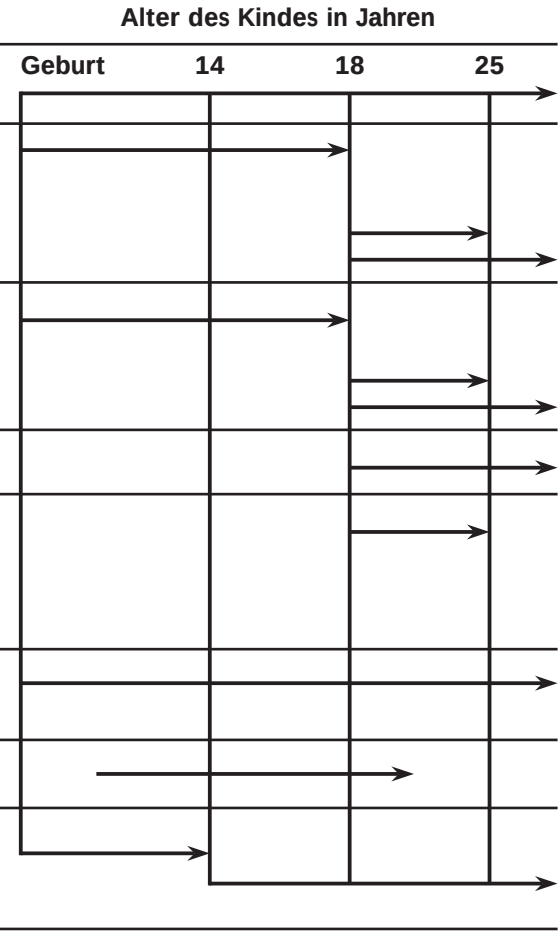

Gegenstand der Regelung	Seite
Kinderfreibetrag/Kindergeld, Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung	10
– bei Ausbildung etc.	10
– bei Behinderung	10
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	17
– bei Ausbildung etc.	17
– bei Behinderung	17
Unterhaltsaufwendungen	21
Freibetrag für den Sonderbedarf auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder in Berufsausbildung	23
Pauschbetrag für behinderte Kinder	24
Schulgeld	26
Kinderbetreuungskosten	27
– bei Behinderung	27

1 Kindergeld – Kinderfreibetrag

1.1 System des Familienleistungsausgleichs – Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Grundpfeiler der Familienförderung ist heute das Kindergeld, das monatlich an die Eltern ausgezahlt wird.

Das Kindergeld beträgt für

- das erste und zweite Kind
  je 184 Euro pro Monat
- das dritte Kind
  190 Euro pro Monat
- jedes weitere Kind
  215 Euro pro Monat

Das Kindergeld wird von den Familienkassen bei der Agentur für Arbeit – bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom Arbeitgeber – festgesetzt und monatlich ausgezahlt.

Daneben gibt es steuerliche Freibeträge, die Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in Abzug bringen können.

Hierzu gehören der Kinderfreibetrag in Höhe von 2.184 Euro sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1.320 Euro. Diese Beträge gelten je Elternteil, so dass bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern die doppelten Beträge (4.368 Euro bzw. 2.640 Euro) angesetzt werden.

Auch wenn der andere Elternteil verstorben ist, nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der Steuerpflichtige allein das Kindschaftsverhältnis durch Adoption oder Annahme zur Pflege begründet hat, verdoppeln sich die Beträge.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Im Geburtsjahr des Kindes werden diese Jahresbeträge zeitanteilig ab dem Monat der Geburt berücksichtigt.

Für Kinder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland werden die Freibeträge entsprechend einer Ländergruppeneinteilung berücksichtigt (je nach Ländergruppe Gewährung in voller Höhe, zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel). Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland typisierend berücksichtigt.

Die Ländergruppeneinteilung ist in der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**” heruntergeladen werden kann.

Die Ländergruppeneinteilung gilt nicht bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum inländischen Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung automatisch, ob der Ansatz der steuerlichen Freibeträge oder das Kindergeld für die Familie vorteilhafter sind. Hierbei berücksichtigt das Finanzamt die steuerlichen Freibeträge für Kinder, wenn die hierdurch eintretende Steuerentlastung höher ist, als der Kindergeldanspruch für den gesamten Veranlagungszeitraum.

Technisch sieht dieser Vorgang im Steuerbescheid so aus, dass die Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden und der Kindergeldanspruch zur ermittelten Steuer hinzugerechnet wird. Hierbei kommt es nicht auf das tatsächlich gezahlte Kindergeld an, sondern auf den bestehenden Kindergeldanspruch.

Beispiel:

Die Eheleute haben eine 8 Jahre alte Tochter. Ihr zu versteuerndes Einkommen vor Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 75.024 €. Es ergibt sich folgende Berechnung für 2012 (ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer):

a) gezahltes Kindergeld: 184 € x 12 Monate = 2.208 €

b) einkommensteuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder
- Höhe des Kinderfreibetrags:
  2.184 € x 2 Elternteile = 4.368 €
- Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf:
  1.320 € x 2 Elternteile = 2.640 €
- tarifliche Einkommensteuer ohne Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 75.024 €): 16.246 €
- tarifliche Einkommensteuer bei Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 68.016 €): 13.852 €
- steuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder: 2.394 €

c) Steuerminderung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung:
(2.394 € - 2.208 €) = 186 €

Wo geregelt?

§ 31, § 32 Abs. 4 und 6 und
§§ 62 ff. Einkommensteuergesetz

R 32.12 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

1.2 Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder steuerliche Freibeträge?

Als Kinder sind begünstigt

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind muss im Haushalt der Pflegeperson „sein Zuhause haben“ und darf in keinem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern stehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeperson die Personensorge inne hat. Die Beziehung zu dem Kind sollte innerhalb der Pflegefamilie so eng und auf Dauer angelegt sein, als ob es das eigene leibliche Kind wäre. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegefamilie Aufnahme findet.

So sind Kinder, die zur Erzielung von Nebeneinnahmen tageweise verköstigt und betreut werden, keine Pflegekinder, sondern Kostkinder. Zur Berücksichtigung von Pflegekindern ist ein Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen durch die Pflegeeltern nicht erforderlich.

Die Freibeträge und das Kindergeld können auch für Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) oder für Enkelkinder, die der Steuerpflichtige in seinem Haushalt aufgenommen hat, in Betracht kommen. Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erhalten Kindergeld, wenn sie im Besitz einer bestimmten Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Nur vorübergehend in Deutschland tätige Arbeitnehmer (z.B. Saisonarbeiter) erhalten kein Kindergeld.

Näheres hierzu erfahren Sie bei der Familienkasse oder Ihrem Finanzamt.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 1 und 2 und §§ 62 und 63 Einkommensteuergesetz

R 32.2 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

1.3 Altersgrenzen

Kinder bis 18 Jahre

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bzw. das Kindergeld für alle Kinder gewährt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes an wenigstens einem Tag vorgelegen haben.

Kinder über 18 Jahre

Für ein volljähriges Kind wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bzw. das Kindergeld gewährt, wenn es

a) **noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat**, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz als Arbeitsuchender gemeldet ist

oder

b) **noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat** und
   - sich in Berufsausbildung befindet oder
   - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
   - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistungen eines nachfolgend aufgeführten freiwilligen Dienstes befindet oder
   - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, einen europäischen („Jugend in Aktion“) oder entwicklungspolitischen („weltwärts“) Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen i.S.v. § 2 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 14 b Zivildienstgesetz, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet.

c) **ohne Altersgrenze:** wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung grundsätzlich vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, werden darüber hinaus als Kinder berücksichtigt, wenn sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bereits das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten.

   Nähere Erläuterungen insbesondere zu der Frage, wann ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

können Sie dem Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung entnehmen, der ebenfalls vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegeben wurde und unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Infomaterial**“ zum Abruf bereit steht.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst bis zu drei Jahren leisten oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit ausüben, können für diese Zeit nicht berücksichtigt werden.

Liegt aber nach Ablauf dieser Dienste oder Tätigkeiten eine der oben genannten Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes vor (z.B. Berufsausbildung), verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus um die Dauer dieser Dienste, maximal um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Beispiel:

Sohn Daniel, geboren am 6. Januar 1987, hat im Juni 2005 sein Abitur abgelegt. Nach dem Grundwehrdienst (vom 1. September 2005 bis zum 31. Mai 2006) beginnt Daniel ab September 2006 eine Ausbildung zum Bankkaufmann (Abschluss August 2009). Das sich im Oktober 2009 anschließende Studium beendet Daniel voraussichtlich im Mai 2013.

Die Eltern haben einen Anspruch auf Kindergeld/steuerliche Freibeträge

- bis einschließlich Juli 2005
  (Ausbildung bis zum offiziellen Ende des Schuljahres am 31. Juli)
- im August 2005 und von Juni bis August 2006 (Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem gesetzlichen Wehrdienst)
- von September 2006 bis August 2009 (Banklehre)
- im September 2009
  (Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)
- von Oktober 2009 bis Januar 2012 (Studium bis zum 25. Lebensjahr) und
- von Februar bis Oktober 2012 für insgesamt 9 Monate als Verlängerung wegen der Grundwehrdienstzeit

Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fach- und Hochschulen.

Wie ist es mit dem Zweitstudium, einer zweiten Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit?

Eine Berufsausbildung liegt grundsätzlich auch dann noch vor, wenn ein Kind nach Abschluss einer Berufsausbildung einen weiteren Beruf erlernt (z.B. Zweitstudium) oder eine Höherqualifizierung

anstrebt (z.B. Besuch einer Meisterschule nach abgelegter Gesellenprüfung).

Schließt sich an den Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums ein Ausbildungsdienstverhältnis an, z.B. ein Referendariat, handelt es sich ebenfalls noch um Berufsausbildung.

Bitte beachten:

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kann eine die Ausbildung hindernde Erwerbstätigkeit des Kindes unter Umständen dazu führen, dass der Anspruch auf die Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld wegfällt (näheres hierzu siehe **Kapitel 1.4**).

Unterhaltszahlungen an Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld gewährt werden (z.B. wegen Überschreitens der Altersgrenze oder während des Grundwehr- oder Zivildienstes), werden unter bestimmten Umständen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen (siehe hierzu **Kapitel 2.3.1**).

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 und 5 Einkommensteuergesetz

R 32.3 ff. Einkommensteuer-Richtlinien 2008

1.4 Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes

Bei volljährigen Kindern kann eine eigene Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder eine Rolle spielen. Die bisherige Einkünfte- und Bezügegrenze von 8.004 Euro ist hingegen ab dem Jahr 2012 entfallen.

Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Für ein volljähriges Kind besteht bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge.

Eine Erwerbstätigkeit ist für den Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder unbeachtlich.

Wann liegt eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium vor?

Eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium liegt vor, wenn der Ausbildung oder dem Studium kein anderes durch einen berufsquali-

fizierenden Abschluss beendetes Studium (z.B. Diplom oder Bachelor) bzw. keine andere abgeschlossene (nichtakademische) Berufsausbildung vorangegangen ist.

Bitte beachten:

Der Bachelorgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Ein nachfolgender Studiengang wie beispielsweise das Masterstudium ist als Zweitstudium anzusehen.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur berücksichtigt, wenn es keiner die Ausbildung hindernden („schädlichen") Erwerbstätigkeit nachgeht.

Wann liegt eine schädliche Erwerbstätigkeit vor?

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hierunter fällt unter anderem die nichtselbständige Tätigkeit, aber auch die land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder selbständige Tätigkeit.

Die Verwaltung von eigenem Vermögen stellt demgegenüber keine schädliche Erwerbstätigkeit dar.

Eine Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich wenn,

- die Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehre) ausgeübt wird,
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt oder
- eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV vorliegt (z.B. die geringfügig entlohnte Beschäftigung oder die kurzfristige Beschäftigung).

Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen nicht über das gesamte Kalenderjahr hinweg vorliegen?

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ist auf den Kalendermonat abzustellen.

Ausreichend ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag vorgelegen haben.

Beispiel:

Yvonne befindet sich nach dem Abitur zunächst in betrieblicher Ausbildung. Diese schließt sie mit der Gesellenprüfung ab und studiert ab dem Jahr 2011 an einer Universität. Ab dem 20. Juli 2012 nimmt sie eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche auf.

Im Jahr 2012 ist Yvonne 23 Jahre alt.

Yvonne befindet sich im Kalenderjahr 2012 in Berufsausbildung. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung (der betrieblichen Ausbildung) durchgeführt, so dass Yvonne nur bei den Eltern berücksichtigt werden kann, wenn sie keiner die Ausbildung hindernden Erwerbstätigkeit nachgeht.

In den Monaten Januar bis Juli 2012 ist Yvonne nicht erwerbstätig. Somit haben die Eltern für diesen Zeitraum Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. das Kindergeld.

Die in den Monaten August bis Dezember 2012 ausgeübte Erwerbstätigkeit ist schädlich, weil die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 20 Stunden überschritten wird. Den Eltern stehen für diesen Zeitraum keine Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld zu.

Ausnahme

Diese Regelungen gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (siehe vorstehend) sowie für Kinder mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung*", der im Internet unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Infomaterial**" zum Abruf bereit steht.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz

1.5 Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder

a) Kindergeld

Für ein Kind kann immer nur ein Berechtigter Kindergeld erhalten. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern oder im Haushalt eines Elternteils und dessen Ehegatten, der Pflegeeltern oder Großeltern, so können diese untereinander den Berechtigten bestimmen. Eine Änderung oder ein schriftlicher Widerruf mit Wirkung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, so wird das Kindergeld an denjenigen Elternteil gezahlt, der dem Kind laufend den höchsten Barunterhalt zahlt.

Im Übrigen bestimmen die Berechtigten untereinander, ggf. das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht), auf Antrag einen Elternteil zum Berechtigten.

Im Veranlagungsverfahren wird der Kindergeldanspruch grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zugerechnet und mit der durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder eintretenden Einkommensteuerminderung verrechnet.

Zu den Besonderheiten bei Übertragung der steuerlichen Freibeträge für Kinder wird auf die Ausführungen unter b) verwiesen.

b) Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Den Kinderfreibetrag erhält jeder Elternteil zur Hälfte. Unverheiratete, getrennt lebende oder geschiedene Eltern können den halben Kinderfreibetrag daher unabhängig voneinander geltend machen. Anders als beim Kindergeld müssen sie sich nicht untereinander abstimmen, wem der Kinderfreibetrag bzw. der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusteht.

Auf Antrag eines Elternteils kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen werden, wenn nur er – nicht jedoch der andere Elternteil – seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil z.B. mangels ausreichender eigener finanzieller Mittel nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist. Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind.

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dies hat zur Folge, dass dem Elternteil, auf den der Kinderfreibetrag übertra-

gen wird, der gesamte Kindergeldanspruch zugerechnet wird, der mit der Steuerersparnis durch Freibeträge für Kinder (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) verrechnet wird.

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt wegen dieser erweiterten Verrechnung nicht immer zu einer Einkommensteuerminderung. Bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer wirkt sich die Übertragung jedoch in jedem Fall entlastend aus.

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steht beiden Elternteilen in Höhe von jeweils 1.320 Euro zu. Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (bspw. weil sie nicht verheiratet sind, geschieden sind oder dauernd getrennt leben) kann sich der Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, auf Antrag den hälftigen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrages) des anderen Elternteils, übertragen lassen. Diese Übertragung ist jedoch nicht möglich, wenn der betroffene Elternteil (bei dem das Kind nicht gemeldet ist) widerspricht, weil er die Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Bei volljährigen Kindern ist eine isolierte, meldebedingte Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Im Einzelfall kann es günstiger sein, auf eine mögliche Übertragung des Kinderfreibetrags zu verzichten und ggf. lediglich die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu beantragen, um die Verrechnung mit Kindergeld auf den hälftigen Kindergeldanspruch zu begrenzen.

Im Zweifel sollten Sie eine Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können auf Antrag auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Den Antrag auf Übertragung kann sowohl der abgebende Elternteil, als auch der Übertragungsempfänger stellen, wenn der berechtigte Elternteil zustimmt. Eine monatsweise Übertragung ist nicht möglich.

Wo geregelt?

§§ 31 Satz 4, 32 Abs. 6 und 64 Einkommensteuergesetz

R 32.13 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

2.1 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i.H.v. 1.308 Euro soll die höheren eigenen Lebenshaltungskosten der Alleinerziehenden abgelten, zu deren Haushalt nicht Erwachsene gehören, die sich tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligen.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer allein stehenden Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der allein stehenden Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Besteht eine gleichwertige Haushaltszugehörigkeit bei beiden alleinstehenden Elternteilen (z.B. bei geschiedenen Elternteilen), können diese – unter Umständen auch nachträglich – einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend machen soll.

Der Entlastungsbetrag kann – eine entsprechende Einigung vorausgesetzt – von demjenigen Elternteil abgezogen werden, für den sich die größere Steuerersparnis ergibt, unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird. Die freie Wahl ist nicht mehr möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Anwendung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat. Nur wenn die Eltern sich nicht einigen können oder keine Bestimmung treffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält oder – in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht – diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Ist das Kind zwar bei beiden Elternteilen gemeldet, aber nur ein Elternteil alleinstehend, kann dem alleinstehenden Elternteil der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig davon gewährt werden, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z.B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten) oder verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person (z.B. Lebenspartner) bildet. Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für den Entlastungsbetrag schädlich ist.

Hierzu gehören volljährige Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird oder die den

gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst, eine hiervon befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen freiwilligen Wehrdienst bis zu drei Jahren ableisten.

Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft, also ein gemeinsames Wirtschaften grundsätzlich unterstellt. Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Vermutung – außer bei eheähnlichen Gemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften – widerlegen, wenn sich die andere Person tatsächlich (bei Pflegebedürftigkeit mit den Pflegestufen I, II oder III oder Blindheit) und finanziell (wenn Einkünfte und Bezüge unter 8.004 Euro und Vermögen unter 15.500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann.

Für jeden Monat, in dem die o.g. Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Beispiel:

Sven, Sohn der allein stehenden Frau Meier, wurde am 1. Februar 2012 geboren und ist in ihrer Wohnung gemeldet.

Frau Meier erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Monate Februar bis Dezember 2012 i.H.v. 1.199 Euro (1.308 Euro x 11/12).

Was ist zu tun?

Allein stehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag werden in die Lohnsteuerklasse II eingereiht. Das Finanzamt darf in der Regel die Steuerklasse II nur dann erstmals auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 (siehe **Kapitel 2.7**) bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.

Sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei der Einkommensteuerveranlagung wird der Entlastungsbetrag automatisch abgezogen.

Wo geregelt?

§ 24 b Einkommensteuergesetz

2.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen – Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung

Bei vielen Steuerzahlern sind die finanziellen Verhältnisse durch außergewöhnliche Ausgaben (z.B. Aufwendungen, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Ehescheidung oder Naturkatastrophen entstehen) stark eingeengt.

In diesen Fällen kann die Einkommensteuer dadurch ermäßigt werden, dass der Teil dieser Sonderlasten als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird, der über die sogenannte „zumutbare Belastung“ hinausgeht.

Die zumutbare Belastung hängt unter anderem von der Zahl der Kinder ab, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge haben.

Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. **Steuerpflichtige ohne Kinder**			
a) Personen, bei denen die Steuer nach der Grundtabelle berechnet wird (z.B. Ledige)	5%	6%	7%
b) Personen, bei denen die Steuer nach dem **Splitting-Verfahren** berechnet wird (z.B. zusammen veranlagte Ehegatten)	4%	5%	6%
2. **Steuerpflichtige mit Kindern**			
a) bei einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
b) bei drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%

des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Beispiel:

Ein Vater mit zwei minderjährigen Kindern (Gesamtbetrag der Einkünfte 30.000 Euro) zahlt die Beerdigungskosten seiner vermögenslosen Mutter in Höhe von 3.250 Euro.

Die abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen berechnen sich wie folgt:

Beerdigungskosten	3.250 Euro
abzüglich zumutbare Eigenbelastung (3 v.H. von 30.000 Euro)	900 Euro
insgesamt berücksichtigungsfähig	2.350 Euro

Was ist zu tun?

Außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung.

Hierzu müssen Sie die Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ in der Einkommensteuererklärung entsprechend ausfüllen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

R 33.1 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

2.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Diese Aufwendungen können neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Allerdings werden diese nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Dafür erfolgt im Gegenzug keine Kürzung um die zumutbare Belastung.

2.3.1 Unterhaltsaufwendungen

Bei der Einkommensteuerveranlagung können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer unterhaltsberechtigten oder gleichgestellten Person, für die niemand einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, berücksichtigt werden. Dies ist u.a. auch für Eltern interessant, deren Kinder die Altersgrenzen für Kindergeld/Freibeträge für Kinder überschritten haben, sich aber gleichwohl noch in der Berufsausbildung befinden.

Zu beachten ist hier im Unterschied zum Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder (siehe **Kapitel 2.3.2**), dass die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden müssen, es sei denn, das Kind gehört zum Haushalt.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Als gering gilt ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von insgesamt 15.500 Euro. Hausrat, ein angemessenes selbst bewohntes Hausgrundstück und bestimmte weitere Vermögensgegenstände bleiben hierbei außer Betracht.

Der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist auf einen Betrag von höchstens 8.004 Euro pro Kalenderjahr und unterhaltene Person beschränkt. Dieser Betrag erhöht sich um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „Basis-Versorgung“), die im jeweiligen Jahr für die unterhaltene Person gezahlt und nicht bereits als Sonderausgaben abgezogen wurden.

Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 624 Euro im Kalenderjahr (anrechnungsfreier Betrag), so wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Außerdem werden die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und andere Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln vom Höchstbetrag abgezogen.

Berücksichtigt werden als eigene Einkünfte alle steuerpflichtigen Einkünfte (z.B. Arbeitslohn, Gewinne aus selbständiger Arbeit, Renten). Daneben werden aber auch Bezüge des Kindes

einbezogen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung des Kindes bestimmt oder geeignet sind.

Als solche kommen beispielsweise in Betracht:

- Lohnersatzleistungen, wie z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld,
- Waisengeld aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften auch insoweit es durch den Versorgungsfreibetrag steuerfrei gestellt ist
- aber auch steuerfreie Veräußerungsgewinne (z.B. aus der Veräußerung eines Betriebs)

Von der Summe der Bezüge kann eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abgezogen werden, soweit keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Zahlungen, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, wie z.B. das Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen oder Studiengebühren und Reisekosten für ein Auslandsstudium, bleiben ebenso wie Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind außer Ansatz.

Auch die unvermeidbaren Versicherungsbeiträge der unterhaltenen Person können nicht abgezogen werden, weil die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (sog. „Basis-Versorgung“) bereits in die Ermittlung des Höchstbetrages einfließen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel.

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht.

2.3.2 Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder

Für den Sonderbedarf einer Schul- und Berufsausbildung eines volljährigen Kindes, das auswärtig untergebracht ist und für das die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge haben, kann ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr abgezogen werden. Die Höhe der Ausbildungskosten muss nicht besonders nachgewiesen werden.

Für minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die nicht auswärtig untergebracht sind, kann kein besonderer Freibetrag beansprucht werden. Die Kosten für die Ausbildung dieser Kinder werden mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten (siehe **Kapitel 1.1**).

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel. Die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes spielen für die Gewährung des Freibetrags keine Rolle.

Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Die Eltern können allerdings gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Für im Ausland lebende Kinder ist der Freibetrag ggf. zu kürzen, sofern dies nach der Ländergruppeneinteilung (je nach Ländergruppe Kürzung zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel) erforderlich ist. Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland typisierend berücksichtigt.

Die Ländergruppeneinteilung ist in der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**” heruntergeladen werden kann.

Zusätzliche Erläuterungen:

Berufsausbildung ist z. B. die Ausbildung an Allgemeinwissen vermittelnden Schulen (Grund-, Realschulen, Gymnasien), Hochschulen, die praktische Ausbildung für einen künftigen Beruf aufgrund eines Lehrvertrages sowie die Ausbildung an Fach- und Fachhochschulen, nicht jedoch die Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres.

Voraussetzung für den Abzug des Freibetrags ist, dass Ihnen durch die Ausbildung des auswärtig untergebrachten Kindes überhaupt Aufwendungen entstanden sind. Die Höhe der Aufwendungen ist nicht entscheidend.

Eine auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Die Wohnung des Kindes kann zwar in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegen sein (z.B. in derselben Straße); es muss jedoch immer die räumliche Selbständigkeit des Kindes gewährleistet sein. Voraussetzung ist, dass die auswärtige Unterbringung auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an.

Führen Eltern getrennte Haushalte und wohnt das Kind bei einem Elternteil, so ist es – auch vom anderen Elternteil aus betrachtet – nicht auswärtig untergebracht. Es hat ja bei einem Elternteil sein „dauerndes Zuhause". Anders ist es dagegen, wenn das Kind diesen Haushalt verlässt. In diesem Fall ist das Kind, von beiden Elternteilen aus gesehen, auswärtig untergebracht.

Was ist zu tun?

Den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik auf der „Anlage Kind" ausfüllen.

Die Ausbildungskosten selbst brauchen Sie dabei nicht nachzuweisen, wohl aber die Berufsausbildung als solche (z.B. durch Studienbescheinigung).

Wo geregelt?

§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz

R 33a.2 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

2.3.3 Pauschbetrag für behinderte Kinder

Behinderte Kinder bedürfen häufig einer stärkeren persönlichen Hinwendung und einer größeren finanziellen Unterstützung als gesunde Kinder.

Für solche außergewöhnliche Belastungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, gibt es wahlweise zwei Möglichkeiten einer Steuererleichterung:

1. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als allgemeine außergewöhnliche Belastung oder
2. Den pauschalen Ansatz aller Aufwendungen durch einen „Pauschbetrag".

Diesen Pauschbetrag erhalten behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Unter zusätzlichen Voraussetzungen gilt dies auch für behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 45.

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können daneben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der Ansatz des Behinderten-Pauschbetrags ist dann vorteilhaft, wenn der Nachweis der tatsächlichen Kosten zu aufwändig ist oder wenn die um die zumutbare Belastung gekürzten Aufwendungen niedriger sind als der Pauschbetrag.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung, ebenfalls herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Finanzen.

Die Höhe des Pauschbetrags ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Er beträgt:

bei einem Grad der Behinderung			
von 25 und	30	=	310 Euro
von 35 und	40	=	430 Euro
von 45 und	50	=	570 Euro
von 55 und	60	=	720 Euro
von 65 und	70	=	890 Euro
von 75 und	80	=	1.060 Euro
von 85 und	90	=	1.230 Euro
von 95 und	100	=	1.420 Euro

Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie ständig pflegebedürftige behinderte Personen (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Übertragung des Pauschbetrags auf die Eltern

Kinder haben im Regelfall keine oder nur geringe eigene Einkünfte. Die Pauschbeträge werden deshalb im Allgemeinen nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken, wenn sie bei den behinderten Kindern selbst berücksichtigt werden.

Deshalb: Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern übertragen werden, wenn diese Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge für dieses Kind haben. Er mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld.

Steht der Pauschbetrag einem Kind nicht zusammen veranlagter Eltern zu, erhalten die Elternteile den Pauschbetrag je zur Hälfte, es sei denn der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen (bspw. weil dieser das behinderte Kind betreut und für dessen Unterhalt überwiegend alleine aufkommt); auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Das Kind kann nach der Übertragung des ihm zustehenden Pauschbetrags seine tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen nicht mehr

gesondert als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Die Eltern können jedoch zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behinderten-Pauschbetrag noch ihre eigenen Aufwendungen für das behinderte Kind als außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil der übertragene Pauschbetrag lediglich die eigenen Aufwendungen des Kindes abgilt.

Was ist zu tun?

Die Übertragung des Pauschbetrages vom Kind auf die Eltern kann in der Einkommensteuererklärung (Anlage Kind) beantragt werden.

Dabei müssen dem Finanzamt die Voraussetzungen durch Vorlage eines Behindertenausweises oder einer Bescheinigung des Versorgungsamtes nachgewiesen werden.

Arbeitnehmer können den Pauschbetrag für behinderte Menschen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 eintragen lassen („Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“, siehe **Kapitel 2.7**).

Der Pauschbetrag für das behinderte Kind wird normalerweise auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung jedes Ehegatten zur Hälfte vermerkt.

Auf Antrag nimmt das Finanzamt jedoch eine andere Verteilung des Pauschbetrags vor.

Wo geregelt?

§ 33 b Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33 b Einkommensteuer-Richtlinien 2008

2.4 Schulgeld

Eltern können 30 Prozent des Schulgeldes, höchstens 5.000 Euro (nicht Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt), das sie für den Privatschulbesuch ihres Kindes aufwenden, als Sonderausgaben abziehen, wenn sie für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge haben.

Der Abzug setzt voraus, dass die inländische Schule zu einem anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Bei Privatschulbesuch in einem EU/ EWR-Mitgliedstaat ist Voraussetzung, dass die Schule zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-,

Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, der gegenüber einem entsprechenden inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannt ist.

Für die Anerkennung kann je nach Bundesland das jeweilige Bildungs- oder Kultusministerium, die Kultusministerkonferenz, die Zeugnisanerkennungsstelle oder die Schulbehörde zuständig sein.

Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für den Abzug sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Entgelte an Hochschulen oder Fachhochschulen sind nicht begünstigt.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz

2.5 Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr je Kind steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch **Kapitel 1.3 Buchstabe c**).

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z.B. die Kosten für eine Tagesmutter, Kinderpflegerin, Erzieherin oder Kinderschwester, für einen Krippen-, Hort- oder Kindergartenplatz oder für eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben. Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes bleiben unberücksichtigt.

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Auch eine Eintragung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 ist möglich (siehe hierzu **Kapitel 2.7**).

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Einer Rechnung stehen andere geeignete Nachweise gleich (z.B. schriftlicher Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson, Gebührenbescheid des Kindergartens oder -hortes). Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern.

Eine Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Behindertenausweises nachgewiesen werden.

Wo geregelt?

§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz

2.6 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (z.B. als Putzhilfe), entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, können eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

20%, maximal 510 Euro
bei einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8a des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches („400-Euro-Job“)

20 % maximal 4.000 Euro
bei nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „400-Euro-Job“, z.B. bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung) oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erfolgt

20 % maximal 1.200 Euro
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z.B. ein bestimmtes Alter des Kindes müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z.B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und

Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Für Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes, die dem Grunde nach als Kinderbetreuungskosten abziehbar sind (siehe **Kapitel 2.5**), kann die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den der Höhe nach nicht abziehbaren Teil der Kinderbetreuungskosten in Höhe von einem Drittel der Aufwendungen bzw. oberhalb des Höchstbetrags von 4.000 Euro je Kind.

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn-See erteilte Bescheinigung als Nachweis.

Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Bei der Inanspruchnahme von selbständigen Dienstleistern und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (**www.hmdf.hessen.de**) steht Ihnen der „*Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten*“ (Rubrik „**Steuern/Infomaterial**“) sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form (Rubrik „**Steuern/Wissenswertes**“) zum Abruf zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

2.7 Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen können Sie bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Es ist darüber hinaus möglich, die Vergünstigungen vorab als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen.

Die Lohnsteuerkarte 2010 und der ggf. bereits eingetragene Freibetrag gelten ausnahmsweise auch für die Jahre 2011 und 2012 weiter. Danach ist die Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung zwischen Kommunen, Finanzämtern und Arbeitgebern vorgesehen.

Wurde Ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt.

Wenn Sie einen Freibetrag eintragen lassen möchten, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen und Ihre Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vorlegen.

Die Eintragung eines solchen Freibetrags hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Die hierfür in Frage kommenden Aufwendungen werden jedoch nur dann eingetragen, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Werbungskosten sind bei der Berechnung der Antragsgrenze mit einzubeziehen, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Der Pauschbetrag für behinderte Kinder wird unabhängig vom Erreichen der Antragsgrenze eingetragen.

Gleiches gilt für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen. Auch hier kann unabhängig vom Erreichen der Antragsgrenze ein Betrag in Höhe des Vierfachen der sich ergebenden Steuerermäßigung als Freibetrag berücksichtigt werden.

Näheres finden Sie in dem kleinen Lohnsteuer-Ratgeber, der unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „**Steuern/Infomaterial**" heruntergeladen werden kann.

Wo geregelt?

§ 39a Einkommensteuergesetz

R 39a.1 und 39a.3 Lohnsteuer-Richtlinien 2011

2.8 Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern)

Maßstab für die Bemessung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind jeweils die Steuerbeträge (Einkommensteuer, Lohnsteuer).

Bei Eltern mit Kindern wird dieser Steuerbetrag unter Abzug des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berechnet.

Was ist zu tun?

Das Finanzamt kürzt die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer automatisch um den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und zwar sowohl bei der Jahresveranlagung, als auch bei der Festsetzung der Steuervorauszahlungen für die nächsten Jahre.

Auch beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn nach den Steuerklassen I, II, III und IV (z.B. Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen) wird die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern automatisch gekürzt. Lediglich bei Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge wie 13. und 14. Monatsgehälter, Urlaubsgelder, einmalige Abfindungen usw.), erfolgt keine automatische Kürzung.

Führt der Arbeitgeber jedoch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, dürfen auch für diese Gehaltsanteile sowohl der Kinderfreibetrag, als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen werden.

Beispiel:

Verheiratetes Elternpaar mit zwei Kindern zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
Einkommensteuer lt. Splittingtabelle	2.820 Euro
Berechnung Solidaritätszuschlag /Kirchensteuer: zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
abzüglich zwei fiktiver Kinderfreibeträge (4.368 Euro x 2)	8.736 Euro
abzüglich zwei fiktiver Freibeträge für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (2.640 Euro x 2)	5.280 Euro
verbleiben	**15.984 Euro**
fiktive Einkommensteuer lt. Splittingtabelle hierauf	0 Euro
hierauf Solidaritätszuschlag 5,5%	0 Euro
hierauf Kirchensteuer 9%	0 Euro

Wo geregelt?

§ 51a Einkommensteuergesetz

§ 2 Abs. 2 Hessisches Kirchensteuergesetz

§§ 1 bis 4 Solidaritätszuschlagsgesetz

3 Elterngeld – Was steuerlich zu beachten ist

Für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder ist das Erziehungsgeld durch das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ersetzt worden.

Auf Fragen wie: „Wer erhält wie viel Elterngeld und wie lange? Wo muss man das Elterngeld beantragen und welche Nachweise und Erklärungen sind dafür notwendig? Was sind die Ziele des Elterngeldes?“ finden Eltern und Interessierte konkrete Antworten auf den Internetseiten des Hessischen Sozialministeriums (**www.hsm.hessen.de**).

Aus steuerlicher Sicht ist beim Elterngeld folgendes zu beachten:

Das Elterngeld ist **steuerfrei**, unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

Das bedeutet, dass das Elterngeld als solches nicht besteuert wird, aber bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes berücksichtigt wird. Dabei wird für die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und Elterngeld ein **besonderer Steuersatz** ermittelt, der auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) anzuwenden ist.

Beispiel:

Die Eheleute Meier erzielen im Jahr 2012 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 60.000 Euro. Frau Meier hat im Jahr 2012 nach Eintritt in die Elternzeit Elterngeld in Höhe von 10.000 Euro bezogen (Juli bis Dezember).

a)	Ermittlung des besonderen Steuersatzes	
	zu versteuerndes Einkommen	60.000 Euro
	zuzüglich Elterngeld	10.000 Euro
	= „fiktives zu versteuerndes Einkommen“	70.000 Euro
	darauf entfallende Einkommensteuer lt. Splittingtarif	14.518 Euro
	dies entspricht einem Steuersatz von	20,74 Prozent
b)	Ermittlung der Einkommensteuer	
	zu versteuerndes Einkommen	60.000 Euro
	x besonderer Steuersatz	20,74 Prozent
	= **Einkommensteuer**	**12.444 Euro**

Bitte beachten:

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es für Ehegatten beim Bezug von Elterngeld günstiger sein, anstelle einer Zusammenveranlagung die getrennte Veranlagung zu wählen. In diesem Fall führt das Elterngeld des einen Ehegatten nicht zur Anwendung eines besonderen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen des anderen Ehegatten. Vor der Wahl der Veranlagungsart, die in der Einkommensteuererklärung vor-

genommen wird, sollten Sie daher – ggf. mit Hilfe Ihres steuerlichen Beraters – in einer Vergleichsrechnung prüfen, welche Alternative für Sie günstiger ist.

Was ist zu tun?

Sie erhalten von der das Elterngeld auszahlenden Stelle – in Hessen sind dies die Ämter für Versorgung und Soziales – spätestens am Ende des jeweiligen Bezugsjahres eine Bescheinigung, aus der sich die Höhe des gezahlten Elterngeldes und die Dauer des Leistungszeitraums ergeben. In der Bescheinigung wird auch auf die steuerliche Behandlung des Elterngeldes und Ihre Verpflichtung hingewiesen, den Bezug des Elterngeldes für Zwecke des Progressionsvorbehaltes in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Bitte legen Sie diese Bescheinigung der Steuererklärung bei.

Soweit Sie nicht bereits aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, ergibt sich eine solche Verpflichtung, wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn und eventuell weiteren steuerpflichtigen Einkünften Elterngeld oder andere dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro im Jahr bezogen haben.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz

§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j Einkommensteuergesetz

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz

§ 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

4 Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigung für behinderte Kinder

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen. Diese Vergünstigungen können auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dann das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen sein. Die Eltern dürfen ein solches Fahrzeug steuerunschädlich führen. Die Steuervergünstigung hängt aber davon ab, dass das Fahrzeug nur zu Fahrten benutzt wird, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen.

Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird schwerbehinderten Menschen auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind und dies durch einen Ausweis mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht diesem Personenkreis zusätzlich das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr zu. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Ämter für Versorgung und Soziales.

Steuerermäßigung

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für Kraftfahrzeuge erhalten, wenn sie

- dies durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen und
- das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches nicht in Anspruch nehmen.

Behinderte Menschen haben insoweit ein Wahlrecht. Unentgeltliche Beförderung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung schließen sich in diesen Fällen gegenseitig aus.

Begünstigte Fahrzeuge

Begünstigt sind Kraftfahrzeuge, die auf schwerbehinderte Menschen zugelassen sind; es ist nicht erforderlich, dass der schwerbehinderte Fahrzeughalter eine Fahrerlaubnis besitzt (z.B. bei einem schwerbehinderten minderjährigen Kind). Die Vergünstigungen kommen nur für ein Fahrzeug und grundsätzlich bei allen Arten von Fahrzeugen (insbesondere Pkw und Krafträder) in Betracht.

Wegfall der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen entfallen, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handge-

päck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person stehen.

Was ist zu tun?

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung steht schwerbehinderten Menschen für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er kann gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde oder unmittelbar beim Finanzamt eingereicht werden. Der Antragsteller muss seine Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis mit den entsprechenden Schwerbehindertenausweisen nachweisen.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung vermerkt das Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis. Der Vermerk wird gelöscht, wenn die Ermäßigung entfällt.

Wo geregelt?

§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz

5 Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder

Vermögensübertragungen von Eltern auf ein Kind durch Schenkungen oder Erwerbe von Todes wegen bleiben in erheblicher Höhe erbschaft- und schenkungsteuerfrei sowie in vollem Umfang grunderwerbsteuerfrei.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen*“.

Erwerben Kinder von ihren Eltern entgeltlich oder unentgeltlich ein Grundstück, ist dieser Vorgang von der Grunderwerbbesteuerung ausgenommen.

Dies gilt ebenso bei Grundstücksübertragungen von Kindern auf ihre Eltern.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 2, 6 Grunderwerbsteuergesetz

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Wegweiser für Existenzgründer
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten

Diese Broschüren können bei jedem Hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter **http://www.hmdf.hessen.de**

unter der Rubrik „**Steuern/Infomaterial**“ abrufbar.

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: **presse@hmdf.hessen.de**

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Redaktion:

Monika Gensler
Gudrun Wagner-Jung
Jonas Mohr
Maik Zochert

Stand: Januar 2012

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.hmdf.hessen.de